



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Düsseldorf
Münster

nachrichtlich:
Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Köln

CVUA
Münster

Staatliche Veterinär-
Untersuchungsämter
Arnsberg, Krefeld

Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

Vorsitzender des Beirates
Der Tierseuchenkasse
Herrn Edmund von Holtum
Kemmerhofstraße 243
47802 Krefeld (Traar)

Tierärztekammer Nordrhein
St. Töniser Straße 15
47906 Kempen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Telefon (02 11) 45 66 - 0

Telefax (02 11) 45 66 - 432

E-Mail verbraucherschutz-nrw@munlv.nrw.de

Datum **23. Mai 2006**

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VI – 6 - 2171

Bearbeitung: Herr Dr. Jaeger

Durchwahl (02 11) 45 66 - 401

Infoservice MUNLV

E-Mail infoservice@munlv.nrw.de

Telefon (02 11) 45 66 - 666

Telefax (02 11) 45 66 - 388

CVUA OWL
Detmold

Landesamt für Ernährungs-
Wirtschaft und Jagd
- Tierseuchenkasse –
Nevinghoff 6
48147 Münster

Rheinischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Bundesverband
Praktizierender Tierärzte e.V.
Landesverband Westfalen-Lippe
Herrn Dr. Karl-Ernst Grau
Carl-Diem-Straße 33
48324 Sendenhorst

Tierärztekammer Westfalen-Lippe
Goebenstraße 50
48151 Münster

Tierseuchenbekämpfung;

Klassische Schweinepest im Kreis Borken

Die Europäische Kommission hat einen Entwurf zur Änderung der Entscheidung 2006/346/EG verabschiedet, der für das Schlachten von Schweinen im Beobachtungsgebiet um die beiden Schweinepestsperrbezirke BOR 02 und 03 Sonderregelungen vorsieht. Die Art. 3a und 4a des Entscheidungsentwurfs sind entsprechend anzuwenden.

Konkret sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Sonderschlachtungen dürfen frühestens 21 Tage nach Feststellung des letzten Seuchenausbruchs und Abschluss der Grobdesinfektion aufgenommen werden. Da die Einrichtung des Beobachtungsgebiets um die KSP-Fälle BOR 02 und BOR 03 zeitlich gestaffelt erfolgte, ist das Datum der jeweiligen Abschlussreinigungs- und Desinfektionsmaßnahme der beiden Schweinepestfälle zugrunde zu legen. Mit den Sonderschlachtungen kann somit im südlich gelegenen Teil des Beobachtungsgebietes ab dem 27. Mai begonnen werden.
2. Weitere Voraussetzung ist, dass alle Betriebe im (Teil-) Beobachtungsgebiet zuvor klinisch überprüft worden sind, einschließlich Temperaturmessungen nach den Vorgaben des EG-Diagnosehandbuches. Diese klinischen Überprüfungen können zeitlich mit der Entnahme von Blutproben für die serologischen Untersuchungen (s. Nr. 3) zusammenfallen.
3. Der Schlachtschweine abgebende Betrieb muss vom Veterinäramt hierfür eine Genehmigung erhalten. Dabei darf es sich um keinen Kontaktbetrieb zu einem Seuchengeschehen handeln; auch dürfen sonst keinerlei epidemiologischen Verbindungen bestehen. Längstens 5 Tage vor der Abgabe der Schlachtschweine sind über den Bestand verteilt Blutproben (Mastbetriebe: 10% Seroprävalenz; Schlachttiere aus Zuchtbetrieben: 5% Seroprävalenz) zur serologischen Untersuchung zu entnehmen. Die Kosten für die Blutprobenentnahme und die für Laboruntersuchung werden von einer Beihilfe der Tierseuchenkasse abgedeckt. Die Proben sind nach dem „Regionalprinzip“ an das CVUA in Münster bzw. an das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Krefeld (für Wesel) einzusenden. Innerhalb von 24 Stunden vor dem Versand der Schweine sind diese gem. Kapitel IV Abschnitt D Nr. 3 des EG-Diagnosehandbuchs klinisch zu untersuchen (Mast-

betriebe: 20% Fieberprävalenz; Schlachttiere aus Zuchtbetrieben: 5% Fieberprävalenz).

4. Die Schlachtschweine sind nach Weisung des Veterinäramtes entweder am Schlachthof Gelsenkirchen, am Fleischzentrum Legden oder am Schlachthof Oer-Erkenschwick zu schlachten. Das jeweils zuständige Veterinäramt der Schlachthöfe ist vorher über das geplante Verbringen der Schweine zu unterrichten. Es hat der für die Versendung zuständigen Behörde die Ankunft der Schweine zu bestätigen. Die Schlachtung muss innerhalb von 12 Stunden nach Ankunft erfolgen. An diesem Tag dürfen dort keine anderen Schweine geschlachtet werden. Bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung muss auf mögliche Anzeichen der Klassischen Schweinepest geachtet werden.
5. Die Transportfahrzeuge, mit denen die Schlachtschweine angeliefert werden sind bei jedem Transport zu verplomben und nach jedem Transport zweimalig zu reinigen und zu desinfizieren.
6. Für das gewonnene Fleisch sind keine Sonderstempel vorgesehen. Das Fleisch (Frischfleisch) der geschlachteten Mastschweine muss von einem Zertifikat gem. VO (EG) 599/2004 (ABl. L 94 vom 30.03.04), das mit dem Zertifikat(steil) gem. Annex III des Entscheidungsentwurfs zu vervollständigen ist, begleitet sein. Diese Bescheinigung ist für den innergemeinschaftlichen Handel bzw. den Handel zwischen EG-zugelassenen Betrieben vorgesehen, da Deutschland sicherzustellen hat, dass beim innergemeinschaftlichen Verbringen von Fleisch dieses Zertifikat beigefügt ist. Das Original der Bescheinigung muss die Sendung bis zum jeweiligen Endbestimmungsort begleiten. Die jeweiligen Betriebe haben die Bescheinigung oder eine Kopie mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die Bescheinigung darf nur für *ein* Transportfahrzeug und *einen* Empfänger ausgestellt sein.
7. Für die Berichterstattung an die Europäische Kommission gem. Art. 4a Nr. 2 des Entscheidungsentwurfs dient der „Periodische Bericht über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest in Nordrhein-Westfalen (NRW)“, der zweimal wöchentlich zu den vom Landestierseuchenkontrollzentrum festgelegten Zeiten zu erstatten ist.
Die durch die für den abgebenden Betrieb zuständige Behörde durchgeführten Kontrollen der Betriebsregister und der Kennzeichnung der Schweine sind unter Punkt 6 (durchgeführte Kontrollen) aufzuführen. Sofern keine Auffälligkeiten festgestellt werden, ist summarisch zu berichten. Die durch die für den Schlachtbetrieb zuständige Behörde durchgeführten Kontrollen der Verplombung der Trans-

portfahrzeuge sowie die Anzahl der geschlachteten Schweine sind ebenfalls unter Punkt 6 (durchgeführte Kontrollen) summarisch aufzuführen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Kreise Borken und Wesel.

Im Auftrag

(Dr. Friedhelm Jaeger)